



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW
Drucksache 18/91

Der Landtag hat durch Plenarbeschluss vom 23. August 2012 den Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung federführend an den Innen- und Rechtsausschuss und mitberatend an den Finanzausschuss überwiesen. Beide Ausschüsse haben sich in mehreren Sitzungen mit der Vorlage befasst und eine schriftliche Anhörung dazu durchgeführt. Der Innen- und Rechtsausschuss schloss seine Beratungen in seiner Sitzung am 7. November 2012 ab, der beteiligte Finanzausschuss in seiner Sitzung am 8. November 2012.

In Übereinstimmung mit dem beteiligten Finanzausschuss empfiehlt der Innen- und Rechtsausschuss dem Landtag mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und eines Abgeordneten des SSW gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und eines Abgeordneten der Fraktion der PIRATEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung der rechten Spalte der nachfolgenden Gegenüberstellung. Änderungen gegenüber dem Ursprungsgesetzentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Barbara Ostmeier
Vorsitzende

Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW:

Ausschussvorschlag:

Artikel 1 Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Das Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371, 385) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei Straßenbaumaßnahmen tragen die Beitragsberechtigten mindestens fünfzehn vom Hundert des Aufwandes.“

2. In § 8 wird folgender neuer Absatz 9 angefügt:

„(9) In der Satzung kann bestimmt werden, dass der Beitrag auf Antrag der Beitragsschuldnerin oder des Beitragsschuldners durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt wird, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrags zu stellen. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist mit einem angemessenen Zinssatz zu verzinsen. Die Jahresraten sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Die Beitragsschuldnerin oder der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrags fällig.“

Artikel 1 Änderung des Kommunalabgabengesetzes

unverändert

1. unverändert

2. unverändert

3. § 8 a wird wie folgt geändert:**a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

aa) In Satz 1 werden die Worte „unselbständige Gehwege“ gestrichen.

bb) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„Die Entscheidung über die eine Einheit bildenden Verkehrsanlagen trägt die Gemeinde in Wahrnehmung ihres Selbstverwaltungsrechts unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten. Einer weitergehenden Begründung bedarf die Entscheidung nur, wenn statt sämtlicher Verkehrsanlagen des gesamten Gebiets der Gemeinde lediglich Verkehrsanlagen einzelner, von einander abgrenzbarer Gebietsteile als einheitliche öffentliche Einrichtung bestimmt werden.“

3. Nach § 8 a Abs. 7 wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

„(8) Soweit für Straßenbaumaßnahmen bereits Vorauszahlungen nach § 8 Abs. 4 Satz 4 erhoben worden sind, bestimmt die Gemeinde durch Satzung, ob die Straßenbaumaßnahme nach der zum Zeitpunkt der Erhebung der Vorauszahlung geltenden Regelung abgerechnet und abgeschlossen oder ob diese in den wiederkehrenden Beitrag einbezogen werden soll.“

4. Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalabgabengesetzes vom 13. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 370) wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

unverändert

4. unverändert

Artikel 2
Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

Die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371, 375), wird wie folgt geändert:

Artikel 2
Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

unverändert

In § 76 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

unverändert